

II- 2440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 40.271/2-26/1973

1010 Wien, den 27. April 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1117 / A.B.
zu 1238 / J
Präs. am 3. Mai 1973

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Melter und Genossen be-
treffend Ersatzleistungen in der Kriegs-
opferversorgung vom 4. April 1973, Nr. 1238/J

Diese Anfrage erlaube ich mir wie folgt
zu beantworten:

Die in der Krankenversicherung der Kriegs-
hinterbliebenen Versicherten erhalten gemäß § 72
Abs. 1 KOVG 1957 für ihre Person die Mindestleistungen
der gesetzlichen Krankenversicherung. Gemäß § 72
Abs. 2 KOVG 1957 hat das Landesinvalidenamt über die
im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle
der Bedürftigkeit Mehrleistungen zu bewilligen (Heil-
behelfe, künstlicher Zahnersatz, Hilfsmittel gegen
Verunstaltung und Verkrüppelung, Anstaltspflege). Die
in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen
versicherten Personen sind hinsichtlich des Umfanges
der Leistungen nach § 72 Abs. 2 KOVG 1957 den in der
gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten nicht
nur gleichgestellt, sondern häufig in vielen Fällen
insofern begünstigt, als der in Rede stehende, sozial
besonders schutzbedürftige Personenkreis, im Rahmen
der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen Leistungen
erhält, die über die satzungsmäßigen Vergütungsbeträge
der Gebietskrankenkassen hinausgehen. Als Beispiel
sei in diesem Zusammenhang auf jene Fälle verwiesen,
in denen die Leistung für die Anfertigung von Zahner-
satz auch den Versichertenanteil mitumfaßt, dem gegen-

- 2 -

über der in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte diesen aus eigenem zu entrichten hat. Desgleichen wird durch die Gewährung von diversen Kurbehandlungen un natura ein Leistungsmaßstab gesetzt, der dem der Gebietskrankenkasse voll entspricht.

Die in diesem Zusammenhang erbrachten Geldleistungen beruhen auf tariflichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Grundlagen (Unterstützungsfonds der Kassen) und stellen somit eine Leistungsbasis dar, welche durch das mit Wirksamkeit vom 1.1.1973 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972) nicht berührt wird. In jenen Einzelfällen, in denen ein Kostenersatz vorgenommen wird, ist auch die Vergütung der dem Rechnungsleger vorgeschriebenen Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) vorgesehen.

Bezüglich des Kostenersatzes im Rahmen der Heilfürsorge wird vor allem auf die Bestimmung des § 23 Abs. 1 KOVG hingewiesen, wonach der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen hat. Nach § 26 Abs. 2 KOVG wird der Beschädigte, sofern er der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt, zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt. Solche Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat.

Darüber hinaus hat das Landesinvalidenamt gemäß § 27 Abs. 1 KOVG 1957 Heilfürsorge auch in einem die Leistungen nach § 26 dieses Bundesgesetzes über-

- 3 -

steigenden Ausmaß zu gewähren, wenn dadurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist. Soweit im Einzelfall von den Beschädigten die ihnen entstandenen Kosten zum Ersatz angesprochen werden, richtet sich die Höhe des Kostenersatzes nach den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten Tarifen, welche die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 KOVG 1957 wird die vom privaten Hersteller bzw. vom behandelnden Arzt dem Versorgungsberechtigten in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer bis zur Höhe des diesem Tarif entsprechenden Anteils der Mehrwertsteuer ersetzt. Werden die Heilfürsorgekosten vom Bund zur Gänze getragen, so wird auch die auf den Rechnungsbetrag entfallende Mehrwertsteuer dem Versorgungsberechtigten voll vergütet.

Die vorgenannten Bestimmungen sind für alle Landesinvalidenämter verbindlich. Eine im Zusammenhang mit der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 stehende Weisung, den Kostenersatz zu mindern, wurde nicht erteilt.

Abschließend wird bemerkt, daß beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland hinsichtlich des aufgezeigten Fragenkomplexes weder Berufungs- noch Beschwerdefälle anhängig geworden sind.

Der Bundesminister:

